

Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland

1. Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
- §§ 22 bis 24 SGB VIII
- § 43 SGB VIII
- § 90 SGB VIII
- Verweis auf TAG, KICK und KiFöG
- §§ 27 bis 30 KiTaG S-H
- §§ 12 und 13 KiTa-VO
- S-H Richtlinien über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen

Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

2. Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege durch den Kreis Nordfriesland umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§23 Abs. 1 SGB VIII),
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§23 Abs. 1 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§23 Abs. 1, 2 und 2a SGB VIII).

Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Eltern geprüft. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

3.1 Erlaubniserteilung

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen (§ 13 Abs. 2 KiTa-VO S-H). Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird auf Antrag und nach Überprüfung der Eignung durch den Fachdienst Jugend und Familie im Kreis Nordfriesland erteilt. Dabei müssen neben dem entsprechenden Antrag (siehe Anlage 1) folgende Nachweise erbracht werden:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller Volljährigen im Haushalt
- Ärztliches Attest
- Sprachkenntnisse

Geeignet im Sinne des § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (siehe Anlage 1 „Eignungsvoraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege“)

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Voraussetzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes Jugend und Familie im Kreis Nordfriesland durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigung überprüft.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht nach § 43 SGB VIII sind Personen, die die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern ausüben, von diesen ausgewählt und von diesen in einem Beschäftigungsverhältnis angestellt sind. In diesem Fall entfällt auch die Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Bezuschussung seitens des Kreises Nordfriesland.

Tagespflegepersonen, welche (auch stundenweise) Kinder in wechselnden Haushalten betreuen, durch den Fachdienst Jugend und Familie vermittelt werden und Zuschüsse durch den Kreis Nordfriesland erhalten, bedürfen ebenfalls der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Im Rahmen der Pflegerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) abzuschließen.

Bei der Ausübung der Kindertagespflege „in anderen Räumen“ dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretung.

3.2 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis kann durch den Fachdienst Jugend und Familie entzogen werden:

- Bei Kindeswohlgefährdungen Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewalt gegen Tagespflegekinder
- Bei Verstößen gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz Schleswig-Holstein
- Bei Nicht-Vorlegen der Führungszeugnisse, Erste-Hilfe-Nachweise etc. innerhalb von drei Monaten
- Bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- Bei fehlenden Nachweisen über die Teilnahme an tagespflegerelevanten Weiterbildungsveranstaltungen in einem angemessenen Zeitraum (im Regelfall 3 Monate)

Die Eltern der aktuell betreuten Tagespflegekinder werden vom Fachdienst Jugend und Familie unverzüglich über den Entzug der Pflegeerlaubnis und über die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung informiert.

4. Qualifizierung

4.1 Basisqualifizierung

Die Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen erfolgt in aufeinander aufbauenden Modulen und umfasst rechtliche, entwicklungspsychologische, pädagogische und kommunikative Lerninhalte. Der Umfang umfasst 160 Unterrichtseinheiten und richtet sich nach den Vorgaben des DJI-Curriculums sowie den „Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen in S-H“

Die Basisqualifizierung untergliedert sich in vier Bestandteile:

1. Grundmodul
2. Hospitation: umfasst 40 Wochenstunden bei einer anerkannten Tagespflegeperson bzw. in einer Kindertagesstätte
3. Aufbaumodul I
4. Aufbaumodul II

Die genaue Aufteilung der Unterrichtseinheiten erfolgt nach fachlichen Gegebenheiten und ist der Anlage 2 zu entnehmen

Nach der Teilnahme am Grundmodul sowie der Absolvierung der Hospitation wird über die Erteilung der Pflegeerlaubnis entschieden. Die Aufbaumodule müssen zeitnah besucht werden, so dass die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen ist.

Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung kann eine verkürzte Qualifizierung ermöglicht werden. Durch Vorlage von Abschlusszeugnissen hat der Antragsteller seinen Berufsabschluss nachzuweisen. Über individuelle Regelungen entscheidet der Fachdienst Jugend und Familie nach pflichtmäßigem Ermessen.

In besonderen Fällen kann der Fachdienst Jugend und Familie über eine vorzeitige Aufnahme der Kindertagespflege entscheiden.

4.2 Weiterbildung

Die Teilnahme an für die Kindertagespflege relevanten Weiterbildung im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten ist auch nach der Basisqualifizierung einmal jährlich verpflichtend, um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln.

Der Kreis Nordfriesland bietet jährlich kostenfreie Fortbildungsveranstaltungen zu einem bestimmten Thema an.

Die Teilnahmenachweise sind beim Fachdienst Jugend und Familie einmal jährlich un-
aufgefordert einzureichen. Bei fehlendem Nachweis über die Teilnahme an einer Weiter-
bildung erfolgt im Folgejahr eine automatische Rückstufung in der Qualifizierungsstufe
und somit die Reduzierung der monatlichen Pauschale.

Um die Anforderung der gesetzlichen Unfallkasse zu erfüllen, müssen Tagespflegeper-
sonen alle zwei Jahre einen Auffrischkurs in „Erster Hilfe“ absolvieren. Eine Kosten-
erstattung kann bei der Unfallkasse Nord vorab beantragt werden.

4.3 Kostenübernahme

Die Kosten für die Basisqualifizierung sind zunächst durch die Tagespflegeperson zu tra-
gen.

- Grundmodul: 150,- €
- Aufbaumodul I: 100,- €
- Aufbaumodul II: 100,- €

Wer für den Kreis Nordfriesland nach Abschluss der Qualifizierung Tagespflegeplätze be-
reit hält, kann in den folgenden fünf Jahren einen Teil der Qualifizierungskosten auf An-
trag zurückerstattet bekommen (jährlich 50,- €). Die Höhe der zu erstattenden Summe
darf die Höhe der Ausgaben für die Qualifizierung jedoch nicht überschreiten.

Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen werden nicht durch den Kreis Nordfriesland
übernommen.

5. Förderungsvoraussetzungen

Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt
werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

5.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann die Kinderta-
gespflege auch ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung ste-
hen. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter steht die Kinder-
tagespflege alternativ zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

Bis August 2013 ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege
nach § 24 Abs. 3 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren gegeben, wenn die Personensor-
geberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- Sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hoch-
schulausbildung befinden,
- Leistungen nach zur Eingliederung in Arbeit nach SGB VIII erhalten
- oder diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen
und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

5.2 Betreuungszeiten

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen
Bedarf im Hinblick auf die hier aufgeführten Kriterien. Wegezeiten werden dabei berück-
sichtigt.

Die Bemessung der Betreuungszeit in der Kindertagespflege berücksichtigt neben der in-
dividuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand des Kindes. Die Betreuungszeit sollte
50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Geeignete Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII können auch vermittelt werden,
wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesem Fall

besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht. Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können erstattet werden.

Grundsätzlich sind Betreuungszeiten zwischen Montag 0.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr möglich. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Eltern und der Tagespflegeperson sind im Einzelfall und nach dem individuellen beruflichen Bedarf zu treffen. In Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr wird eine Nachtpauschale gewährt.

5.3 Eingewöhnungszeiten

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Eltern und die Kindertagespflegeperson gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Für Kinder unter 3 Jahren können bedarfsgerecht bis zu 20 Stunden Eingewöhnung gefördert werden.

5.4 Fehlzeiten

Die Eltern und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Zeiten, in denen das Kind nicht betreut wird (Fehlzeiten) umgehend dem Fachdienst Jugend und Familie mitzuteilen und im Stundennachweis als solche kenntlich zu machen.

Fehlzeiten umfassen sowohl Urlaubs- als auch Krankheitstage der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes.

Als Fehlzeiten ohne Kürzung der laufenden Geldleistung werden insgesamt 25 Tage im Kalenderjahr anerkannt. Bei einem kürzeren Bewilligungszeitraum verringert sich die Anzahl der Tage anteilig. Dies schließt den Urlaubsanspruch mit ein. Für die betreuungsfreie Zeit besteht Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung.

Bei Fehlzeiten, die einen Zeitraum von 25 Tagen im Betreuungsjahr überschreiten, wird die laufende Geldleistung um jeden weiteren Fehlzeittag gekürzt.

Urlaubsansprüche müssen den Eltern zum Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Beginn der Betreuung mitgeteilt werden.

Die genannten Fehlzeiten sind für die Personensorgeberechtigten kostenbeitragspflichtig.

5.5 Elterngespräche

Zwischen Tagespflegepersonen und Kindeseltern soll ein enger Austausch bezüglich der Entwicklung des Tageskindes bestehen. Dafür ist in der Regel das „Tür- und Angelgespräch“ ausreichend. Zur Durchführung von Elterngesprächen in Abwesenheit des Tageskindes stehen der Tagespflegeperson zusätzlich bis zu vier Stunden pro Jahr und Tageskind zur Verfügung. In diesem Zeitrahmen ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit einzurechnen.

Durchgeführte Elterngespräche können separat mit dem Fachdienst Jugend und Familie abgerechnet.

5.6 Beratung im Sinne des § 8a SGB VIII

Erhält die Tagespflegeperson Kenntnis, dass eines ihrer Tageskinder von einer Kindeswohlgefährdung bedroht ist, so ist sie verpflichtet, entsprechende Schritte durchzuführen, um diese abzuwenden. Dafür kann es nötig sein, eine Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Für die Inanspruchnahme einer solchen Beratung kann die Tagespflegeperson eine Unkostenpauschale in Höhe von 15,- € beim Kreis Nordfriesland beantragen. Hierin sind die Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie eventuell anfallende Fahrtkosten enthalten.

Die Tagespflegeperson muss die Kosten durch eine Bescheinigung der beratenden Stelle belegen. Hieraus soll der Name der Tagespflegeperson sowie Ort und Zeit der Beratung nicht aber der Name des Kindes oder seiner Familie hervorgehen.

6. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich zusammen aus der Förderung des Kreises Nordfriesland und dem Kostenbeitrag der Eltern.

6.1 Gewährung einer laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

Der Kreis Nordfriesland gewährt Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Die Einzelheiten zur Zusammensetzung sowie zur Höhe der laufenden Geldleistung sind in der jeweils gültigen Fassung der „Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland“ geregelt.

6.2 Verwandtenpflege

Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) entscheidet der Fachdienst Jugend und Familie nach pflichtmäßigem Ermessen. In begründeten Einzelfällen kann eine laufende Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Person gewährt werden, wenn

- eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde,
- die Tagespflegeperson über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird,
- die Grundmodul abgeschlossen ist und
- die unterhaltsverpflichtete Person nicht zur unentgeltlichen Betreuung bereit ist.

6.3 Kostenbeteiligung der Eltern

Personensorgeberechtigte haben für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege Kostenbeiträge zu leisten. Die Einzelheiten zur Festsetzung von Kostenbeiträgen bestimmen sich nach § 90 SGB VIII. Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der „Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland“ festgelegt. Dort ist ebenfalls die Umsetzung der Geschwisterermäßigung im Sinne des § 25 Abs. 3 KiTaG geregelt.

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 23 Abs. 3 KiTaG auf Antrag eine Ermäßigung des Kostenbeitrags durch den Kreis Nordfriesland.

7. Betreuungsvertrag

Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegepersonen und Eltern zu treffen.

8. Antragstellung

8.1 Antragstellung

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag der antragsberechtigten Person beim Kreis Nordfriesland und ist ab dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung frühestens jedoch ab Antragseingang beim Fachdienst Jugend und Familie möglich. Über einen rückwirkenden Förderungsanspruch entscheidet der Fachdienst Jugend und Familie in Einzelfällen nach pflichtmäßigem Ermessen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise der Ziffern 5.1 und 5.2 beizufügen.

Der Kreis Nordfriesland stellt den individuellen Bedarf an Förderung in der Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend der individuellen Situation.

Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege sollte von der antragsberechtigten Person mindestens vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

In der Regel werden Stundenkontingente bewilligt, die am Ende des Bewilligungszeitraums durch den Fachdienst Jugend und Familie auf Basis der monatlich durch Tagespflegeperson einzureichenden Stundennachweise abgerechnet werden. Die Stundennachweise sind sowohl von der Tagespflegeperson als auch von den Eltern zu unterschreiben.

8.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I.

Die Eltern sind verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie an der Betreuungssituation des Kindes unverzüglich schriftlich dem Fachdienst Jugend und Familie mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflegeperson
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Änderungen der Einkünfte
- Wohnungswechsel

Voraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes.

Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

9. Kindertagespflege außerhalb des Kreises Nordfriesland

Kinder aus dem Kreis Nordfriesland können auch außerhalb des Kreises in Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

Die Leistungserbringung richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die laufende Geldleistung gewährt, die im Kreis Nordfriesland üblich ist. Im Vorwege ist zu prüfen, ob eine Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland möglich ist.

Über die Eignung der auswärtigen Kindertagespflegeperson muss ein Nachweis vorliegen.

10. Anlagen

Diese Richtlinie wird durch die Anlagen 1 (Eignungsvoraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege) und Anlage 2 (Basisqualifizierung der Kindertagespflegepersonen) ergänzt. Anlagen können durch den Fachdienst Jugend und Familie an die geltenden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Jede Anpassung erhält der Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis.

11. Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am _____ tritt diese Richtlinie zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 14.12.2007.

Landrat Dieter Harrsen